

Verband der Landwirtschaftskammern · Claire-Waldoff-Straße 7 · 10117 Berlin

ausschließlich per Mail an:  
321@bmel.bund.de

Bundesministerium für Ernährung und Landwirt-  
schaft (BMEL)  
Referat 321  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon 030 2084869-80  
Telefax 030 2084869-99

Internet:  
[www.landwirtschaftskammern.de](http://www.landwirtschaftskammern.de)  
Bankverbindung  
IBAN DE55380601861700348012  
BIC GENODED1BRS

| Unser Zeichen | Ansprechpartner   in | Durchwahl | E-Mail              | Datum      |
|---------------|----------------------|-----------|---------------------|------------|
|               | Andreas Lege         | -84       | a.lege@vlk-agrar.de | 29.02.2024 |

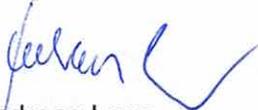
## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserem Verbändenetzwerk erhielten wir Kenntnis von Ihrem Schreiben vom 01. Februar 2024. Sie räumen darin die Möglichkeit der Stellungnahme zu einem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes ein. Ihr Schreiben hat den Verband der Landwirtschaftskammern e. V. (VLK) leider nicht direkt erreicht. Wir möchten Sie daher an dieser Stelle bitten, den VLK für zukünftige Stellungnahmeverfahren in Ihren Adressverteiler aufzunehmen.

Im Anhang übersenden wir Ihnen unsere Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Andreas Lege  
Produktion und Markt

## Zu E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Berechnung unter Punkt 4.2.1 (Seite 26ff.)

Die im Erfüllungsaufwand der Wirtschaft veranschlagten Baukosten sind zu gering angesetzt. Die von Ihnen zitierten Quellen gehen auf die Jahre 2015 (Simon, LfL Bayern) und 2018 (Bergschmidt et al.; Thünen-Institut) zurück. Die in diesen Veröffentlichungen angegebenen Werte sind angesichts der Baukostenentwicklung der vergangenen Jahre nicht auf die heutigen Verhältnisse übertragbar und daher nicht zweckdienlich. Derzeit wird das Jahr 2015 beim Baukostenindex nach Destatis als Referenzjahr und damit als Ausgangswert von 100 zugrunde gelegt. Seit 2015 ist der Baukostenindex auf den Wert von 163,3 gestiegen; dies entspricht einer Kostensteigerung von +63,3 % gegenüber dem Jahr 2015. Wir bitten Sie diesen Sachverhalt in Ihren Kalkulationen zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft zwingend zu berücksichtigen, um eine realistische Folgenabschätzung durchführen zu können. In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage der Verhältnismäßigkeit eines generellen Verbotes der Anbindehaltung nach 5-jähriger Übergangsfrist bei Kleinstbetrieben mit höchstens 50 Tieren.

| Paragraph                                 | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|---|--|---|
| § 1<br>[Zweck und Grundsatz des Gesetzes] |  |   |
| § 2<br>[Allgemeine Bestimmungen]          |  |   |
| § 2a<br>[Ermächtigungen]                  | (1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen | Aufgrund der Änderungsvorschläge u. a. bei § 2b bleiben Ausnahmen zur vorübergehenden Anbindung von Rindern erlaubt. <b>Daher sollte § 2a (1) 2. nicht geändert werden.</b> Das Wort „Anbinde-“ ist somit nicht zu streichen. |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern |
|-----------|--|--|
|           | <p>1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit, vorbehaltlich des § 2b Absatz 1 bis 3, oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,</p> <p>2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,</p> <p>3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,</p> <p>4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,</p> <p>5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,</p> <p>6. an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.</p> <p>(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.</p> <p>(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung nicht aus § 11a Absatz 3 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren,</p> |  |

| Paragraf          | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|-------------------|--|--|
|                   | insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung <b>und Registrierung</b> zu erlassen.<br><br>[...]  |  |
| <b>§ 2b (neu)</b> | <p>(1) Ein Tier darf nicht angebonden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Anbindung nach tierärztlicher Indikation im Einzelfall erforderlich ist,</li><li>2. das Tier als Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, während des hierfür erforderlichen Zeitraums angebonden gehalten wird, soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist und die Vorrichtung zum Anbinden keine Schmerzen oder Schäden verursacht,</li><li>3. das Tier zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt ist oder sein Gewebe oder seine Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder</li><li>4. dies durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 zugelassen ist.</li></ol> <p>(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 hinaus Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 zuzulassen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist.</p> <p>(3) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,</p> | <p>Die hier formulierten Ausnahmen des Verbotes der Anbindung liefert keine Antwort auf die Frage, ob das kurzzeitige Anbinden von Zuchttieren zu Präsentationszwecken auf Zuchtschauen weiterhin zulässig ist. Diese Ausnahme sollte im § 2b Absatz 1 Satz 2 TierSchG entsprechend formuliert und nicht auf den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 TierSchG vertagt werden. Eine kurzfristige Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) oder der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (TierZDV) um die benötigte Ausnahme erscheint nicht zielführend, da Rinder mit Ausnahme von Kälbern bislang nicht in der TierSchNutztV geregelt sind und die TierZDV nicht den fachrechtlich richtigen Rahmen für diesen tierschutzrechtlichen Aspekt bildet.</p> <p>Für § 2b Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 schlagen wir die Ergänzung des Wortes „vermeidbaren“ vor dem Wort Schmerzen vor. Diese Ergänzung erscheint erforderlich, um klarzustellen, dass Schmerzen oder Schäden, die durch unsachgemäßes Anbinden von Tieren entstehen können, durch Anwendung der guten fachlichen Praxis sowie des jeweils aktuellen Standes von Technik und Wissenschaft vermeidbar sind.</p> |

| Paragraph                           | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|-------------------------------------|--|--|
|                                     | <p>1. Anforderungen an die Anbindehaltung von Tieren, insbesondere die Art der Anbindung, die Dauer und die vorzusehenden Möglichkeiten zur freien Bewegung zu regeln und</p> <p>2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anbindevorrichtungen zu regeln.</p> <p>(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, soweit sie Anforderungen an die Anbindehaltung von Tieren festlegen, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.</p> |  |
| § 3<br>[Besondere Bestimmungen<br>] |  |  |
| § 4<br>[Tötung]                     |  | <p>Die Ergänzung der Wörter „an Bord eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Fang“ in § 4 Absatz 1a Satz 3 TierSchG ist zu löschen, da es sich im Fall der See- und Binnenfischerei um sogenannten Massenfang von Fischen handelt, der begründet nicht den Regelungen des TierSchG und der auf dessen Grundlage erlassenen Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) unterliegt. Unserem aktuellen Kenntnisstand nach sind keine neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse oder technische Möglichkeiten bekannt geworden, die eine Änderung der bestehenden Regelung zum Massenfang bei Fischen begründen. Sofern solche Erkenntnisse und Möglichkeiten dem Gesetzgeber vorliegen, sind diese in der Begründung</p> |

| Paragraph                        | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|----------------------------------|--|--|
|                                  |  | zur Gesetzesänderung konkret zu benennen. In diesem Fall wäre dann auch die TierSchIV zu novellieren. Hinsichtlich der Auswirkungen der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung müssen auch weitere Aspekte wie Arbeitssicherheit, Zeitaufwand sowie die mit der nationalen Regelung verbundenen Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EU, insbesondere bei Aquakulturbetrieben im Binnenbereich, beachtet werden.   |
| § 4a<br>[Schlachten]             |  |  |
| § 4b<br>[Ermächtigungen]         |  |  |
| § 4c<br>[Verbot der Kükentötung] |  |  |
| § 4d<br>(neu)                    |  | <p>Die (daten-)technischen und (datenschutz-)rechtlichen Herausforderungen einer flächendeckenden Einführung kameragestützter Videoaufzeichnungen an den tierschutzsensiblen Abschnitten einer Schlachteinrichtung sind umfangreich. Für die bundesweit rechtskonforme Einführung technisch valide arbeitender Systeme sollte u. E. daher eine angemessene Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren eingeräumt werden. Der unter Punkt 19 eingefügte § 21 Absatz 3 TierSchG wäre entsprechend anzupassen.</p> <p>Die mit § 4d Absatz 2 TierSchG formulierte Ausnahme kleinerer Schlachteinrichtungen (jährliche Schlachtungen von weniger als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen nach Artikel 17</p> |

| Paragraph                  | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|----------------------------|---|--|
|                            |   | <p>Absatz 6 der VO (EG) Nr. 1099/2009) von der Pflicht nach § 4d Absatz 1 TierSchG ist zu begrüßen. Es muss bei der Verpflichtung von Schlachteinrichtungen zur Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen mit dem Ziel der Videoaufzeichnung darauf geachtet werden, den Aufwand für diese Einrichtungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten. Einem Rückgang kleinerer Schlachteinrichtungen infolge unzumutbar hoher technischer Anforderungen muss aktiv entgegengewirkt werden, da andernfalls die Konzentrierung auf wenige große, überregionale Schlachteinrichtungen weiter gefördert und sich damit Transportwege und -dauer für Schlachttiere zusätzlich verlängern würden; eine Entwicklung, die nicht im Interesse des Gesetzgebers und im Sinne des TierSchG wäre.</p> |
| <p>§ 5<br/>[Betäubung]</p> | <p>[...]<br/>(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich<br/>1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt, 1a. (weggefallen)<br/>2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern, (wird aufgehoben)<br/>3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, sowie von unter acht Tage alten Lämmern,<br/>4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe, (wird aufgehoben)</p> | <p><u>Enthornung von Rindern:</u></p> <p>Die Notwendigkeit der Schmerzausschaltung im Rahmen der Enthornung von Rindern jeden Alters ist Aufgrund der Schmerzhaftigkeit des Eingriffes durch die Streichung des ehemaligen § 5 Absatz 3 Nr. 2 TierSchG ausdrücklich zu begrüßen.<br/>Ländererlasse regeln derzeit, dass vor dem Eingriff ein Sedativum und ein mindestens 24 Stunden wirksames Schmerzmittel in ausreichender Menge und hinreichend zeitlichem Abstand zu verabreichen ist. Bei fachlicher Einweisung besteht die Möglichkeit der Anwendung der schmerzlindernden Tierarzneimittel im Rahmen des Enthornungseingriffes durch den Tierhalter. Dieses</p>  |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|-----------|---|---|
|           | <p>§3. für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,</p> <p>§4. für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,</p> <p>§5. für die Kennzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) durch implantierten elektronischen Transponder,</li><li>b) von Säugetieren außer Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohr- oder Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen,</li><li>c) von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,</li><li>d) von Schweinen durch Schlagstempel,</li><li>e) von landwirtschaftlichen Nutztieren durch Ohrmarke oder Flügelmarke und</li><li>f) von Nagetieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, durch Ohrtätowierung, Ohrmarke, Ohrlochung oder Ohrkerbung.</li></ul> <p>(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1. über Absatz 3 hinaus weitere Maßnahmen von der Betäubungspflicht auszunehmen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist,</li><li>2. Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 sowie auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmter Maßnahmen vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.</li></ul> | <p>Vorgehen hat sich in der Praxis als realisierbar herausgestellt. Vor dem Hintergrund der im vorliegenden Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen ist u. E. zu konkretisieren, ob mit der Betäubung die Anwendung von Betäubungsmitteln und damit das Herbeiführen einer Lokalanästhesie oder Narkose im Rahmen der Enthornung gemeint ist. In diesem Fall wäre die Anwesenheit eines Tierarztes/ einer Tierärztin bei jeder Enthornung unter 6 Wochen alter Kälber zur Lokalanästhesie/ Narkose einschließlich ihrer Überwachung erforderlich. Dieses Vorgehen wird unter Praxisbedingungen, insbesondere aufgrund des sich seit Jahren weiter verschärfenden Rückgangs der Tierärzte für Großtiere, kaum zu realisieren sein. Nach geltendem Tierarzneimittelrecht ist die Anwendung von Tierarzneimitteln und insbesondere von Mitteln zur Betäubung dem tierärztlichen Beruf vorbehalten.</p> <p>Zur Begegnung dieses Problems könnte eine Änderung des Tierarzneimittelrechts in Analogie zur Isoflurannarkose bei der Ferkelkastration angestrebt werden. Diese würde bei Vorliegen der Sachkunde die Anwendung eines Narkosemittels durch den Tierhalter ermöglichen. Um Interessenskonflikte von vorneherein auszuschließen, sind die Bundestierärztekammer sowie ihre Länderververtretungen sind in dieser Sache zwingend anzuhören. Eine Anpassung der seit 2019 erfolgten grundlegenden Überarbeitung des Tierarzneimittelrechts auf europäischer und nationaler Ebene wäre für den vorliegenden Fall allerdings unverhältnismäßig.</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|-----------|--|---|
|           |  | <p>Parallel zum Betäubungsgebot im Rahmen der Enthornung sollte die Zucht auf genetische Hornlosigkeit bei Rindern weiterverfolgt werden. Zu beachten ist allerdings der Umstand, dass eine derartige Zucht die genetische Variabilität in den Zuchtrinderpopulationen einschränken kann und mehrere Tiergenerationen Zeit erfordert. Die Zucht auf genetische Hornlosigkeit darf allerdings auch nicht alternativlos im tierschutzgerechten Umgang mit Rindern sein, da Hörner für die Ausübung des arttypischen Verhaltens von Rindern von zentraler Bedeutung sind. So schreiben einige Ökoverbände (z. B. Demeter) die Haltung horntragender Tiere für ihre ökologische Rinderhaltung vor.</p> <p>Die im § 21 Absatz 3a TierSchG vorgeschlagene Übergangsfrist von einem Jahr für das Verbot einer betäubungslosen Enthornung von Rindern erachten wir vor dem beschriebenen Hintergrund als viel zu kurz. Wir schlagen eine Ausweitung der Übergangsfrist auf 5 Jahre vor.</p> <p><u>Kupieren der Schwänze von Lämmern:</u><br/>Die Neufassung des § 5 (3) 3 TierSchG führt zu einem Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern. Gemäß § 6 TierSchG des aktuellen Entwurfs ist das Amputieren von Körperteilen nur noch im Einzelfall und nach tierärztlicher Indikation zulässig.<br/>Im aktuell geltenden § 6 TierSchG ist das Kupieren der Schwänze zulässig, sofern es im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere notwendig ist.</p> |

| <b>Paragraph</b> | <b>Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz</b> | <b>Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern</b>  |
|------------------|---|--|
|                  |   | <p>Wir halten das Kupieren der Schwänze bei Zuchttieren von Schafrassen mit langen, bewollten Schwänzen nach wie vor für erforderlich.</p> <p>Bei einem vollständigem Kupierverzicht können bei Rassen mit langen und bewollten Schwänzen Probleme auftreten, die das Tierwohl beeinträchtigen und nicht durch Managementmaßnahmen zu handhaben sind. Bei langen und vor allem stark bewollten Schwänzen kann es zu einer Verkotung und Urinverschmutzung am Schwanz, im Anogenitalbereich sowie an den Hinterbeinen kommen, welche mit steigender Schwanzlänge zunehmen. Daraus können Entzündungen entstehen, die für die Tiere sehr schmerzhaft und aufgrund der Nähe zur Wirbelsäule auch sehr gefährlich sind. Gleichzeitig erhöht die Verschmutzung das Risiko eines Fliegenmadenbefalls, der ebenso schmerzhaft und lebensgefährlich für die Schafe ist. Der vollständige Kupierverzicht kann also andere Situationen nach sich ziehen, die nicht im Sinne des Tierschutzes sein können.</p> <p>Langfristig könnte die Zucht auf kürzere Schwänze dieses Problem lösen. Diese Zucht ist jedoch nicht kurzfristig umsetzbar, sondern erfordert einige Generationen und eine entsprechende genetische Vielfalt in den Linien der jeweiligen Rassen. Es ist auch zu klären, inwiefern Korrelationen zu anderen relevanten Merkmalen bestehen. Da die langen Schwänze in der Zuchtgeschichte durch die Selektion auf Wolle und Rahmen entstanden sind, muss hier sehr gewichtet gearbeitet werden, damit nicht andere Merkmale durch eine zu schnelle und zu radikale Zucht auf</p> |

| Paragraph           | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|---------------------|--|--|
|                     |  | <p>kurze Schwänze negativ beeinflusst werden. Da die Zuchtbasis vieler Rassen ohnehin klein ist, muss hierbei auch auf die Erhaltung der genetischen Vielfalt geachtet werden.</p> <p>Derzeit beteiligen sich bundesweit 25 schafhaltende Netzwerkbetriebe an dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Projekt zur Erarbeitung von Haltungs- und Zuchttempfehlungen für unkupierte Schafe. Das Projekt läuft bis Ende 2024 und liefert sicherlich in der Praxis umsetzbare Ergebnisse hinsichtlich der Zucht auf kürzere Schwänze und erforderlicher Managementmaßnahmen im Umgang mit Schafen mit längeren Schwänzen. Wir empfehlen die Erkenntnisse dieses Projektes abzuwarten, um eine wissenschaftlich fundierte Entscheidung zu treffen.</p> <p>Als Alternative schlagen wir bis zur weiteren züchterischen Bearbeitung die Möglichkeit vor, auf eine mittlere Schwanzlänge zu kupieren und dies für langschwänzige Rassen zuzulassen. Zu diesem Ergebnis kommt auch die beim Institut für Tierzucht der LfL Grub durchgeführte Studie „Schwanzkupieren bei Lämmern“ vom März 2023.</p> <p><b>In § 5 Abs. 3 Nr. 2 ist der zweite Satzteil „sowie von unter acht Tage alten Lämmern“ zu erhalten.</b></p> |
| § 6<br>[Amputation] | (1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn<br>1. der Eingriff im Einzelfall | Zu § 6 (1) 2a An dieser Stelle ist die vorgenommene Präzisierung „mittels eines anderen Verfahrens als dem Herausreißen von Gewebe“ zu streichen. Zu präferieren ist die Formulierung „Das Verbot gilt nicht, wenn männliche Schweine kastriert werden, sofern die Kastration nicht durch  |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|-----------|---|--|
|           | <p>a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder<br/>           b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,<br/>           1a. eine nach artenschutzrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Kennzeichnung vorgenommen wird,<br/>           1b. eine Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand vorgenommen wird,<br/>           2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 75 vorliegt,<br/>           2a. <del>unter acht Tage alte männliche Schweine kastriert werden,</del> männliche Schweine mittels eines anderen Verfahrens als dem Herausreißen von Gewebe kastriert werden,<br/>           2b. unter sechs Wochen alte Rinder enthornt werden oder deren Hornwachstum verhindert wird und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,<br/>           2c. unter vier Wochen alte männliche Rinder kastriert werden,<br/>           2d ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und<br/>           a) nicht mehr als ein Drittel des Schwanzes gekürzt wird und<br/>           b) die Person, die den Eingriff durchführt, glaubhaft darlegen kann oder ihr vom künftigen Halter glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Einzelfall für die künftige Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist; die Unerlässlichkeit liegt vor, wenn Schwanz- oder Ohrverletzungen in der künftigen Haltungseinrichtung aufgetreten sind und bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, um die Haltungsverhältnisse, unter denen die Verletzungen aufgetreten sind, zu verbessern,<br/>           3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 3 und 4 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,</p> | <p>Herausreißen von Gewebe erfolgt.“ Vergleiche Ferkelbetäubungssachkundeverordnung §4 (4) zweiter Halbsatz.</p> <p>Zu § 6 (1) 2b Enthornung von Rindern</p> <p>Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2b TierSchG besteht weiterhin die Möglichkeit einer Enthornung von unter sechs Wochen alten Rindern, wenn der Eingriff „im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist“. Die Formulierung „im Einzelfall“ ist unpräzise und wirft die Frage auf, wem die Entscheidung über das Vorliegen eines vernünftigen Rechtfertigungsgrundes zur Enthornung des betreffenden Einzeltieres in Hinblick auf dessen vorgesehene Nutzung im jeweils vorliegenden Einzelfall obliegt. Diese Frage sollte zur Vermeidung zukünftig divergierender Rechtsauslegungen mit einer entsprechenden Ergänzung im Gesetzestext von vorneherein geklärt werden.</p> <p>Zu § 6 (1) 2d a) Das Kürzen des Schwanzes um ein Drittel führt für die deutschen Ferkelerzeuger zu einer weiteren Wettbewerbsverzerrung. In den europäischen Nachbarländern gilt diese Einschränkung nicht und es ist zu erwarten, dass die deutschen Ferkelerzeuger es dementsprechend schwerer haben werden, ihre Ferkel zu verkaufen, da Ferkelpartien aus dem Ausland bevorzugt</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|-----------|--|---|
|           | <p>4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben erforderlich ist, um zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken die Organe oder Gewebe zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen,</p> <p>5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.</p> <p>Eingriffe nach Satz 2 Nummer 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; im Falle eines Eingriffs nach Satz 2 Nummer 2a, 2b oder 2c gilt dies auch, sofern ein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt oder im Fall von Satz 2 Nummer 2a das Schwein älter als sieben Tage ist.</p> <p>Eingriffe nach</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Satz 2 Nummer 1a, 1b, 2, 2c und 3,</li><li>2. Nummer 2a oder 2b, die nicht durch einen Tierarzt vorzunehmen sind, sowie</li><li>3. Absatz 3</li></ol> <p>dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Im Anschluss an die Kastration eines <del>über sieben Tage alten</del> Schweines sind schmerzstillende Arzneimittel einschließlich Betäubungsmittel bei dem Tier anzuwenden.</p> <p>(1a) 1Für die Eingriffe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gelten</p> | <p>werden insbesondere da die Haltung von um mehr als ein Drittel kupierten Schweinen nicht verboten ist. Des Weiteren wird durch diesen Punkt die Kontrolle durch die zuständigen Behörden erschwert. Eine Beurteilung ob der Schwanz um 1/3 oder mehr bzw. weniger kupiert wurde kann eigentlich nur beim Ferkelerzeuger getroffen werden. Es gibt Untersuchungen in denen die Schwänze von Ferkeln gemessen wurden und bezüglich der Länge eine hohe Streubreite festgestellt wurde.</p> <p><b>§ 6 (1) Nr. 2d a) und b) sind entsprechend um Regelungen für Lämmer zu erweitern.</b></p> |

| <b>Paragraph</b> | <b>Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz</b>  | <b>Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern</b> |
|------------------|--|---|
|                  | <p>1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Satz 3 und 4, § 7a Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 und § 9 Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1, sowie</p> <p>2. Vorschriften in Rechtsverordnungen, die auf Grund des</p> <p>a) § 7 Absatz 3 oder</p> <p>b) § 9 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2, erlassen worden sind, soweit dies in einer Rechtsverordnung, die das Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat, vorgesehen ist, entsprechend. Derjenige, der einen Eingriff nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 durchführen will, hat den Eingriff spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 2 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden. In der Anzeige sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Zweck des Eingriffs,</li><li>2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,</li><li>3. die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,</li><li>4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,</li><li>5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,</li><li>6. die Begründung für den Eingriff.</li></ol> |   |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|-----------|---|---|
|           | <p>(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden; dies gilt nicht im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 oder des § 5 Abs. 3 Nr. 4.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,</li><li>2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nummer 1 fällt,</li><li>3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe (wird aufgehoben)</li></ol> <p>erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. 3Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.</p> <p>(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.</p> <p>(4a) Schweine mit gekürzten Schwänzen dürfen nur gehalten werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in der jeweiligen Haltungseinrichtung Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind,</li></ol> | <p>4a (1) Hier wäre ein Bezug zum Nationalen Aktionsplan Kupierverzicht wünschenswert, da in diesem ein konkreter Ablaufplan enthalten ist, mit dem die Landwirte bereits seit längerer Zeit arbeiten. Die konkrete Prozentangabe, welche</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|-----------|--|---|
|           | <p>2. Risikoanalysen zur Ermittlung der für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Ursachen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (ABl. L 62 vom 9.3.2016, S. 20) durchgeführt werden und</p> <p>3. unverzüglich die in der Analyse nach Nummer 2 festgestellten Ursachen im Sinne der Empfehlung (EU) 2016/336 abgestellt werden.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für die Haltung der Schweine in der Haltungseinrichtung, in der der Eingriff nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d durchgeführt wurde. Bei der Haltung von Schweinen, die vor dem ... [einsetzen: Angabe des Datums sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgehenden Tages] gehalten werden, findet Satz 1 keine Anwendung.</p> <p>(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.<br/>Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2b, 2d und 3 der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist,</li> <li>2. die Bedingungen für das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a erfüllt sind.</li> </ol> | <p>im Nationalen Aktionsplan für ein Auftreten von Schwanz- und Ohrverletzungen enthalten ist, fehlt an dieser Stelle. Damit ist die Änderung an dieser Stelle sowohl für die Landwirte als auch die zuständigen Behörden sehr unkonkret. Der Nationale Aktionsplan Kupierverzicht sieht den fachlichen Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens erbracht, wenn mehr als 2 % der Tiere in den letzten 12 Monaten Schwanzverletzungen aufwiesen. Dieser Schwellenwert ist auch für die beabsichtigte Änderung des TierSchG zu befürworten und sollte daher mitaufgenommen werden.</p> <p>4a (2) Eine Benennung des Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht als zugelassene Risikoanalyse wäre empfehlenswert, damit sowohl für die Landwirte als auch für die zuständigen Behörden klar ist, welche zu verwenden ist.</p> <p>4a (3) Das Wort „unverzüglich“ ist zu streichen, da sich die festgestellten Ursachen nicht alle unverzüglich abstellen lassen. Meist besteht die Behebung des Problems aus einer Kombination von kurz- mittel und langfristigen Maßnahmen. Zudem ist die Risikoanalyse ein fortlaufender Prozess.</p> <p>(5) 1. Die bisherige Formulierung sollte bestehen bleiben, da der Nachweis der Unerlässlichkeit an dieser Stelle schwierig ist. In der Regel wird das Problem durch den eingeführten Eingriff gelöst bzw. deutlich gemindert. Wird an der neuen Formulierung festgehalten muss die Nachweiserbringung in jedem Fall präzisiert werden. Zudem</p> |

| Paragrah | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|----------|--|--|
|          | <p>(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Eingriffe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2a abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 zuzulassen, dass die Betäubung von bestimmten anderen Personen vorgenommen werden darf, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist. 2In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind die Anforderungen zu regeln, unter denen diese Personen die Betäubung vornehmen dürfen; dabei können insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verfahren und Methoden einschließlich der Arzneimittel und der Geräte zur Durchführung der Betäubung sowie des Eingriffes nach Satz 1 vorgeschrieben oder verboten werden,</li><li>2. vorgesehen werden, dass die Person, die die Betäubung durchführt, die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen und diese nachzuweisen hat, und</li><li>3. nähere Vorschriften über die Art und den Umfang der nach Nummer 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erlassen sowie Anforderungen an den Nachweis und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt und das Verfahren des Nachweises geregelt werden.</li></ol> <p>(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für und die Anforderungen an die Durchführung des Eingriffs im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 2 näher zu bestimmen. Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und die Anforderungen an das Halten von</p> | <p>muss es eine einheitliche Bewertungsgrundlage für die zuständigen Behörden geben.</p> <p>2. siehe Anmerkungen (4)</p> <p>(7) 1-5 Bei einer Umsetzung des Absatz 7 durch das BMEL sollten die Vorgaben aus dem Nationalen Aktionsplan an dieser Stelle berücksichtigt werden, da die Punkte 1-5 dort bereits konkret ausgeführt sind.</p> <p>(7) 6 Die Erhöhung der Bodenfläche ist bei der Haltung von Schweinen mit ungekürzten Schwänzen kein Allheilmittel und die mögliche Erhöhung durch Anweisung der zuständigen Behörde sollte an dieser Stelle begrenzt werden. Schwanzbeißen ist ein multifaktorielles Problem und es gibt keine gesicherten wissenschaftlichen</p> |

| Paragraph               | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|-------------------------|--|---|
|                         | <p>Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a Satz 1 näher zu bestimmen, insbesondere kann es Vorschriften erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Art und Weise, die Häufigkeit und den Umfang der Erhebung der Schwanz- und Ohrverletzungen,</li> <li>2. den Inhalt und die Häufigkeit der vom Tierhalter durchzuführenden Risikoanalyse sowie die für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Risikofaktoren,</li> <li>3. die Maßnahmen, die aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse vorzunehmen sind,</li> <li>4. die Art und Weise der Durchführung der Dokumentation hinsichtlich der Schwanz- und Ohrverletzungen, der durchzuführenden Risikoanalyse und der durchgeführten Maßnahmen sowie deren Übermittlung an die zuständige Behörde,</li> <li>5. Grenzwerte von Schwanz- und Ohrverletzungen in Verbindung mit den zu treffenden Maßnahmen, einschließlich ab wann und wie viele Schweine mit ungekürztem Schwanz gehalten werden müssen,</li> <li>6. die vorzusehende uneingeschränkte Bodenfläche bei der Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen.</li> </ol> | <p>Erkenntnisse, die sich alleinig auf das Platzangebot zurückführen lassen bzw. dass schwanzkupierte Schweine einen höheren Bedarf an uneingeschränkter Bodenfläche haben als unkupierte Schweine. Die Hintergründe des § 6 Absatz 7 Satz 2 Nummer 6 TierSchG müssen daher näher erläutert werden.</p>   |
| § 11b<br>[Qualzuchtung] | <p>(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder</li> </ol>   | <p>Mit der Liste der Symptome in Absatz 1a soll, so die Begründung, Züchtern eine Hilfestellung für die Erkennung und Bewertung, ob eine geplante Zucht gegen das Zuchtverbot des § 11b Absatz 1 verstößt gegeben werden. Da es sich bei den dort gelisteten Symptomen zum Teil um multifaktorielle Erkrankungen handelt, die nicht in jedem Fall erblich bedingt sind, wird das in der Begründung formulierte Ziel verfehlt. Die als Qualzuchtmerkmale nicht</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|-----------|---|--|
|           | <p>Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder</p> <p>2. bei den Nachkommen</p> <p>a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,</p> <p>b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder</p> <p>c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.</p> <p>(1a) Auf Grund einer Veränderung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Regel insbesondere mit dem regelmäßigen oder nicht nur vorübergehenden Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Symptome verbunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Atemnot,</li> <li>2. Bewegungsanomalien,</li> <li>3. Lahmheiten,</li> <li>4. Anomalien des Skelettsystems,</li> <li>5. Entzündungen der Haut,</li> <li>6. Haar-, Feder- oder Schuppenlosigkeit,</li> <li>7. Entzündungen der Lidbindehaut oder der Hornhaut,</li> <li>8. Blindheit,</li> <li>9. Vorverlagerung des Augapfels (Exophtalmus),</li> <li>10. Entropium,</li> <li>11. Ektropium,</li> <li>12. Taubheit,</li> <li>13. Neurologische Symptome,</li> </ol> | <p>abschließend aufgeführten Symptome bzw. Symptomkomplexe müssen näher erläutert werden, da diese im vorliegenden Entwurf u. E. sehr weit gefasst sind und zum Teil stark divergierende Interpretationen zulassen. Es ist zu befürchten, dass im Falle einer fehlenden Konkretisierung Entscheidungen in Form langwieriger Rechtsstreitigkeiten auf Ebene der Judikative getroffen werden müssen. Um eine deutschlandweit einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, sind hierzu weitere Ausführungen notwendig. Dies kann in Auslegungshinweisen oder in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes erfolgen. Die Symptome sind dort näher zu beschreiben. Zudem ist klarzustellen, womit die dargestellten Symptome verglichen werden sollen. Definitionen und Bezugsgrößen sind zu formulieren. Des Weiteren muss erläutert werden, ob der Züchter in der Nachweispflicht ist, dass bei Auftreten eines der Symptome, keine erblich bedingte Ursache zugrunde liegt. Sollte dieses der Fall sein, kann es nur für Symptome gelten, für die wissenschaftlich gesicherte Methoden zum Nachweis vorhanden sind. Bei der Bewertung sind wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde zu legen.</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|-----------|--|--|
|           | <p>14. Fehlbildungen des Gebisses,<br/>15. Missbildungen der Schädeldecke,<br/>16. Dysfunktion von inneren Organen oder des inneren Organsystems,<br/>17. Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind,<br/>18. Verringerung der Lebenserwartung.</p> <p>(1b) Ein Wirbeltier darf nur zur Zucht verwendet werden, wenn nach züchterischen Erkenntnissen, einschließlich solcher, die auf Grund von nach Zucht- und Rassestandards üblicher Untersuchungen erlangt werden können, keine erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Störungen oder Veränderungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bei dem Tier selbst vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die erblich bedingten Störungen oder Veränderungen vor dem Zeitpunkt des Züchtungsaktes behoben wurden.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von für die Zucht oder für biotechnische Maßnahmen bestimmten oder verwendeten Wirbeltieren an-ordnen, soweit</p> <p>1.züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a, zeigen werden oder</p> <p>2.ein Wirbeltier entgegen des Absatzes 1b zur Zucht verwendet wurde oder eine solche Verwendung unmittelbar droht.</p> | <p>§11b ist um Absatz 5 zu ergänzen:<br/>„Die Zucht von Tieren der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden, die durch die VO (EU) 2016/1012 und das Tierzuchtgesetz vom 18.01.2019 geregelt ist, bleibt hiervon unberührt.“</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|-----------|---|---|
|           | <p>(3) Die Absätze 1, 1a, 1b und 2 gelten nicht für durch Züchtung oder biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.</p> <p>(3a) Es ist verboten,</p> <p>1. Wirbeltiere zur Schau zu stellen, bei denen erblich bedingt</p> <p>a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,</p> <p>b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,</p> <p>c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder</p> <p>d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt,</p> <p>2. mit Wirbeltieren zu werben oder diese in einer anderen Form in der Öffentlichkeit bildlich zur Schau zu stellen, welche Merkmale aufweisen, die regelmäßig die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen, und hierbei der Eindruck entstehen kann, dass durch diese Merkmale keine Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorgerufen werden können.</p> <p>(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <p>1. weitere durch erblich bedingte Veränderungen oder Verhaltensstörungen ausgelöste klinische Symptome über Absatz 1a hinaus näher zu bestimmen,</p> <p>2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 oder Absatz 1b führen kann.</p> | <p>Die Zucht der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden ist durch die EU-Tierzuchtverordnung und das deutsche Tierzuchtgesetz hinreichend geregelt. Die Anforderungen an ein Tier für die Eintragung in Zuchtbücher anerkannter Zuchtverbände, zum Einsatz als Zuchttier (natürliche Bedeckung, assistierte Reproduktion) wurde zur Vermeidung von Handelshemmnissen auf Unionsebene geregelt. Dies war insbesondere notwendig, da die Kommission auf zahlreiche Beschwerden wegen unterschiedlicher Umsetzung und Auslegung von Rechtsakten der Union zum Tierzuchtrecht reagieren musste. Der durch das Tierschutzgesetz vorgesehene Eingriff in die Zucht der zuvor genannten Arten führt zu Handelshemmnissen und steht im Widerspruch zu dem in Artikel 3 der VO (EU) 2016/1012 festgelegtem Diskriminierungsverbot.</p> <p>Die tierzuchtrechtlichen Vorgaben dienen der Erzeugung von Tieren von nachweislich hoher genetischer Qualität. Dabei ist die Tiergesundheit und Robustheit der Tiere zu erhalten und zu verbessern, mit dem Ziel einer nachhaltigen Tierzucht hinsichtlich einer verbesserten Ressourceneffizienz und einer besseren Widerstandsfähigkeit.</p> |

| Paragraph   | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|---|--|--|
| <p>§ 11c<br/>[Abgabeverbot an Endverbraucher]</p> |  | <p>Die Ergänzung des § 11c Absatz 2 TierSchG sieht ein Verbot der Abgabe lebender Kopffüßer und Zehnfußkrebse als Lebensmittel an Endverbraucher vor. Besteht aktuell eine Vorstellung darüber, wie bei der Abgabe der Tiere an Privatpersonen sichergestellt werden soll, ob die Tiere tot als Lebensmittel oder lebend zu Besatzzwecken in einer Tierhaltung abgegeben werden?</p> <p>Nach § 10 Satz 1 TierSchIV ist es bereits verboten, lebende Krebstiere auf Eis aufzubewahren. Gemäß § 10 Satz 2 TierSchIV dürfen sie „allerdings im Wasser oder nur vorübergehend während des Transports in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgabe an den Endverbraucher auf feuchter Unterlage aufbewahrt werden.“ Diese Ausführung steht für Krebstiere im Widerspruch zu dem von Ihnen ergänzten § 11c Absatz 2 und erfordert eine Harmonisierung.</p> |
| <p>§ 16<br/>[Überwachung]</p>                     |  |  |
| <p>§ 16a<br/>[Behördliche Anordnungen]</p>        |  |  |
| <p>§ 16b<br/>[Tierschutzkommission]</p>           |  |  |
| <p>§ 16c</p>                                      |  |  |

| <b>Paragraf</b>                                   | <b>Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz</b> | <b>Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern</b> |
|---|---|---|
| [Meldepflicht von Tierversuchen]                  |   |   |
| § 16d<br>[Verwaltungsvorschriften]                |   |   |
| § 16e<br>[Bericht der Bundesregierung]            |   |   |
| § 16f<br>[Informationsaustausch innerhalb der EU] |   |   |
| § 16g<br>[Übertragung von Zuständigkeiten]        |   |   |
| § 16h<br>[Geltung für EWR-Staaten]                |   |   |
| § 16i<br>[Schiedsverfahren]                       |   |   |
| § 16j<br>[Einheitliche Abwicklungsstelle]         |   |   |

| Paragraph      | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|----------------|---|---|
| § 16k<br>(neu) |   |   |
| § 16l<br>(neu) | <p>(1) Wer Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken hält, hat ein verendetes oder getötetes Rind oder Schwein, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (Tierkörper), unverzüglich und dauerhaft mit der Registriernummer zu kennzeichnen, die seinem Haltungsbetrieb nach § 26 Absatz 2 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilt worden ist.</p> <p>(2) Die Pflicht zur Kennzeichnung des Tierkörpers nach Absatz 1 entfällt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Tierkörper bereits mit einem anderen Kennzeichen versehen ist, das eine Rückverfolgbarkeit zu diesem Haltungsbetrieb sicherstellt, oder</li> <li>2. die Tötung des Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist.</li> </ol> <p>(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es aus Gründen des Tierschutzes für die Rückverfolgbarkeit des Tierkörpers zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Kennzeichnung des Tierkörpers sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung des Tierkörpers zu erlassen.</p> <p>(4) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.</p> | <p>§ 16l (2) ist um Nr. 3 zu ergänzen:<br/>3. das Tier Aufgrund eines Spätabortes verendet ist oder tot geboren wurde.</p> <p>Diese Ausnahme ist in der Begründung festgehalten, somit dient die Ergänzung der Klarstellung.</p> <p>Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist § 16l (3) durch <b>konkrete Vorgaben zur Kennzeichnung des Tierkörpers und zur Durchführung der Kennzeichnung zu ersetzen. Alternativ können die Vorgaben in § 27 bzw. 39 der Viehverkehrsverordnung ergänzt werden.</b></p> |

| Paragraph                           | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|-------------------------------------|---|---|
| § 16m<br>(neu)                      |   |   |
| § 17<br>[Straftaten]                |   |   |
| § 18<br>[Ordnungswidri-<br>gkeiten] | <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,</li> <li>2. (weggefallen)</li> <li>3. einer Rechtsverordnung nach             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) § 2a, § 2b Absatz 3 oder § 9 Absatz 3 Nummer 1 oder 3,</li> <li>b) § 4b, § 4d Absatz 6 Satz 2, § 6 Absatz 4 oder 7, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 2a oder 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11d Absatz 4 Satz 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder 6, § 13 Absatz 3 oder 4, § 13a, § 13b Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 5, § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 5 Satz 1, § 16c oder § 16l Absatz 3,</li> <li>c) § 5 Absatz 4, § 9 Absatz 1, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5,</li> <li>d) § 9 Absatz 2, 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b,</li> <li>e) § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b,</li> </ol> </li> </ol> | <p>Sofern zuvor gemachte Anmerkungen Berücksichtigung finden, ist der § 18 entsprechend anzupassen.</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern |
|-----------|---|--|
|           | <p>oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, einer</p> <p>a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder</p> <p>b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c</p> <p>erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> <p>3a. entgegen § 2b Absatz 1 Satz 1 ein Tier angebunden hält,</p> <p>4. einem Verbot nach § 3 Satz 1 zuwiderhandelt,</p> <p>5. entgegen § 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ein Wirbeltier, einen Kopffüßer oder einen Zehnfüßkreb Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,</p> <p>5a. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 einen Hund, eine Katze oder einen Primaten tötet,</p> <p>6. entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,</p> <p>6a. entgegen § 4c Absatz 3 einen dort genannten Eingriff oder Abbruch vornimmt,</p> <p>6b. entgegen § 4d Absatz 4 Satz 1 die Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zum Abruf bereitstellt,</p> |  |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern |
|-----------|--|--|
|           | <p>7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,</p> <p>8. einem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,</p> <p>9. (weggefallen)</p> <p>9a. entgegen § 6 Absatz 1a Satz 2 oder Satz 3 zweiter Halbsatz eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</p> <p>10. entgegen § 6 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,</p> <p>10a. entgegen § 6 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 oder 3 ein Schwein hält,</p> <p>11. entgegen § 7a Absatz 3 oder 4 Satz 1 Tierversuche durchführt,</p> <p>12. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung durchführt,</p> <p>13. (weggefallen)</p> <p>14. (weggefallen)</p> <p>15. (weggefallen)</p> <p>16. (weggefallen)</p> <p>17. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, nicht sicherstellt, dass die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Satz 4 eingehalten wird,</p> <p>18. (weggefallen)</p> <p>19. (weggefallen)</p> <p>20. eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,</p> |  |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern |
|-----------|--|--|
|           | <p>20a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt,</p> <p>20b. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</p> <p>21. <del>(weggefallen)</del> entgegen § 11 Absatz 4 ein Tier an wechselnden Orten hält oder zur Schau stellt,</p> <p>21a. entgegen § 11a Absatz 4 Satz 1 ein Wirbeltier einführt,</p> <p>22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 züchtet oder durch biotechnische Maßnahmen verändert,</p> <p>22a. entgegen § 11b Absatz 3a ein Wirbeltier zur Schau stellt,</p> <p>23. entgegen § 11c Absatz 1 oder 2 ein Wirbeltier, einen Kopffüßer oder einen Zehnfußkrebs ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,</p> <p>24. <del>(weggefallen)</del> entgegen § 11d Absatz 1 Satz 3 Daten nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p> <p>24a. entgegen § 11d Absatz 3 ein Tier zum Kauf anbietet,</p> <p>25. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet,</p> <p>25a. entgegen § 16 Abs. 1a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</p> <p>26. entgegen <del>§ 16 Abs. 2</del> 16a Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, zuwiderhandelt, oder</p> |  |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern |
|-----------|---|--|
|           | <p>27. (weggefallen) entgegen § 16l Absatz 1 einen Tierkörper nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder</p> <p>28. entgegen § 16m Absatz 2 Nummer 1 oder 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder eine dort genannte Person nicht erfüllt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.</p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Absatz 1<ol style="list-style-type: none"><li>a) Nummer 4, 8, 12, 17, oder 22,</li><li>b) Nummer 5, 6, 7, 11 oder 25,</li><li>c) Nummer 9a, 10 oder 25a oder</li><li>d) Nummer 21a oder 23</li></ol>bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder</li><li>2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 Nummer 3<ol style="list-style-type: none"><li>a) Buchstabe a oder d,</li><li>b) Buchstabe b,</li><li>c) Buchstabe c,</li></ol></li></ol> |  |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern |
|-----------|---|--|
|           | <p>d) Buchstabe e, genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.<br/>Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Absatz 1 Nummer 4 bis 8, 11, 12, 17, 22 und 25 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist,</li><li>b) Absatz 1 Nummer 9a, 10, 21a, 23 und 25a bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Nr. 3 Buchstabe a genannte Vorschrift ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</li><li>b) Nr. 3 Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</li></ol> <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, d und e, Nummer 4 bis 6a, 7, 8, 10a bis 12, 17, 20, 20a, 22 und 25, des Absatzes 2 sowie des</p> |  |

| Paragraph                       | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern |
|---------------------------------|---|--|
|                                 | <p>Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe a und d mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.<br/> Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 8, 11, 12, 17, 20, 20a, 22 und 25, des Absatzes 2 sowie des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>   |  |
| <p>§ 18a<br/>[Ermächtigung]</p> | <p>Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 3 geahndet werden können.</p>   |  |
| <p>§ 19<br/>[Einziehung]</p>    | <p>Ist eine Straftat nach § 17, § 20 Absatz 3 oder § 20a Absatz 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a, c oder d, Nummer 4, 8, 10a, 12, 17, 20a, 21a, 22 oder 23 oder Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder Nummer 2 Buchstabe a oder c begangen worden, so können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tiere und Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, oder</li> <li>2. Tiere und Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.</li> </ol> <p>Tiere, auf die sich</p> |  |

| Paragraph                        | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern |
|----------------------------------|---|--|
|                                  | <p>1. eine Straftat nach den §§ 17, 20 Absatz 3 oder § 20a Absatz 3 oder</p> <p>2. eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 oder 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach den §§ 2a, 5 Absatz 4, § 9 Absatz 1 bis 3, 4 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2, § 11b Absatz 4 Nummer 2 oder § 12 Absatz 2 Nummer 4 oder 5 betrifft, Nummer 4, 8, 12, 17, 20a, 21a, 22 oder Nummer 23<br/>bezieht, können eingezogen werden.</p> <p>(2) Ferner können Tiere eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit</p> <p>1. nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union betrifft, die inhaltlich einem in § 18 Absatz 1 Nummer 4, 8, 12, 17, 21a, 22 oder Nummer 23 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht,</p> <p>2. nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union betrifft, die inhaltlich einer Rechtsverordnung nach den §§ 2a, 5 Abs. 4, § 9 Absatz 1 bis 4 oder Absatz 6 Satz 2, § 11b Absatz 4 Nummer 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 entspricht.</p> |  |
| § 20<br>[Verbot der Tierhaltung] |   |  |
| § 20a                            |   |  |

| Paragraph                            | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|--------------------------------------|---|---|
| [Vorläufiges Verbot der Tierhaltung] |   |   |
| § 21<br>[Übergangsvorschriften]      | <p>(1) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 oder Absatz 3 sind auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung erlassene Vorschriften, die die Haltung von Tieren einer bestimmten Art oder von Tieren zu einem bestimmten Zweck mittels Anbindung oder Anforderungen an die Anbindevorrichtungen regeln, in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Absatz 4, in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Ist eine Betäubung nach Satz 1 nicht erforderlich, gilt § 5 Absatz 1 Satz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass insbesondere schmerzstillende Tierarzneimittel anzuwenden sind.</p> <p>(1a) Bis zum Ablauf des ... [Einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] dürfen abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 1 über sechs Monate alte Rinder weiterhin angebonden gehalten werden, sofern die Haltung den Anforderungen des § 2 auch in</p> | <p>Zu (1a) 1.: „Zugang zu Freigelände“ ist zu ersetzen durch „die Möglichkeit zur freien Bewegung“.</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|-----------|--|--|
|           | <p>Verbindung mit einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Nach Ablauf des ... [Einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] dürfen über sechs Monate alte Rinder abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 1 bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 oder 3 in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Rindern angebunden gehalten werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist, und</li> <li>2. die Anbindehaltung in der jeweiligen Haltungseinrichtung durch den jeweiligen Betriebsinhaber bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] betrieben wurde.</li> </ol> <p><del>Bis zum 31. Mai 2019 wird dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums nach § 6 Absatz 6 zugeleitet. Die Zuleitung an den Deutschen Bundestag erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird dem Bundesministerium zugeleitet. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.</del></p> | <p>Betrieben, denen ein Freigelände nicht zur Verfügung steht, wird so die Möglichkeit gegeben, den Tieren innerhalb von Gebäuden Bewegungsmöglichkeiten zu schaffen.</p> <p>Die mit § 21 Absatz 1a TierSchG einzuführende Übergangsfrist vom Verbot der Anbindehaltung von Rindern ist unmittelbar dem Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; „EU-Öko-Verordnung“) entnommen. Im Wortlaut der EU-Öko-Verordnung bleibend, ist die Konkretisierung der im Betrieb zu haltenden Tierzahl von „höchstens 50 <b>adulten</b> Tieren“ erforderlich. In der EU-Öko-Verordnung steht „...in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere)...“.</p> <p>Diese Ergänzung ist erforderlich, um eine Harmonisierung zwischen nationalem und EU-Recht sicherzustellen und eine unterschiedliche Auslegung durch Genehmigungs- und Kontrollbehörden zu vermeiden.</p> <p><b>Zu (1a) 2: „durch den jeweiligen Betriebsinhaber“ ist zu streichen</b></p> <p>Die in Absatz (1a) geschaffene Ausnahmeregelung für kleine Betriebe mit weniger als 50 Tieren, muss auch für potenzielle Betriebsnachfolger erhalten bleiben,</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|-----------|---|--|
|           | <p>Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es keiner erneuten Zuleitung an den Bundestag.</p> <p>(1b) Das Bundesministerium berichtet bis zum 30. Juni 2019 und dann mindestens alle sechs Monate dem zuständigen Fachausschuss des Deutschen Bundestages über die Umsetzungsfortschritte bei der Einführung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration. Dabei soll das Bundesministerium unter anderem den Stand der arzneimittelrechtlichen Zulassung von Tierarzneimitteln für die Durchführung einer Betäubung bei der Ferkelkastration, den Stand der Technik bei Narkosegeräten, das entwickelte Schulungsmaterial und den Schulungserfolg darstellen.</p> <p>(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d, Absatz 4a und Absatz 5 Nummer 2 sind ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Jahres] anzuwenden. Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Datums des sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgehenden Tages] gilt abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 das Verbot nicht, wenn ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die spätere Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.</p> <p>Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für die Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand.</p> | <p>insbesondere, wenn diese Betriebe mit ihren Tieren einen Beitrag zur Landschaftspflege und nachhaltigen Nutzung von Grünlandflächen leisten, die anderweitig weder zu nutzen noch zu pflegen sind. Im Übrigen sieht auch die VO (EU) 2018/848 keine zeitliche Begrenzung für die Führung dieser Betriebe vor.</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|-----------|---|---|
|           | <p>(3) <del>(weggefallen)</del> § 4d ist ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.</p> <p>(3a) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist abweichend von §5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern. Im Fall des Satzes 1 gilt § 5 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.</p> <p>(3b) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Im Falle des Satzes 1 gilt § 5 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.</p> <p>(3c) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist § 5 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 2 und Absatz 5 in der bis zum [einsetzen: Datum des</p> | <p>Zu (3c): Entsprechend der Anmerkungen zu § 5 Absatz 3 sollte die <b>Übergangsfrist</b> aufgrund der für die Zucht auf kürzere Schwänze erforderliche Generationszeit <b>mindestens 10 Jahre</b> betragen, um die Vererbung des Merkmals in der Population der meisten Schafrassen stabil zu etablieren. Dann sollte erneut evaluiert werden, da bisher</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern   |
|-----------|---|--|
|           | <p>Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> <p>(3d) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> <p>(4) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt demjenigen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der am 12. Juli 2013 eine im Sinne der vorgenannten Vorschriften erlaubnispflichtige Tätigkeit ausübt und</li><li>2. dem, soweit es sich dabei um eine nach diesem Gesetz in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung erlaubnispflichtige Tätigkeit handelt, vor dem 13. Juli 2013 eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist, als vorläufig erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,</li><ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn nicht bis zum 1. Januar 2014 die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird oder</li><li>2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.</li></ol></ol> <p>(4a) § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist ab dem 1. August 2014 anzuwenden.</p> <p>(4b) § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f ist ab dem 1. August 2014 anzuwenden.</p> | <p>nicht abzusehen ist, ob die Zucht aufgrund von Korrelationen zu anderen Merkmalen nicht doch mehr Zeit in Anspruch nimmt. Dies ist gerade für kleine Populationen zu berücksichtigen.</p> |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern |
|-----------|--|--|
|           | <p>(5) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 oder 6 Satz 2 ist § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 2a, 5 und 6 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. auch derjenige, der Tierbörsen durchführt, ab dem 1. August 2014 die Anforderungen des § 11 Absatz 2 Nummer 1 in der vorstehend bezeichneten Fassung erfüllen muss und</li><li>2. derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, handelt, ab dem 1. August 2014 sicherzustellen hat, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden; dies gilt nicht bei der Abgabe an den Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b in der vorstehend bezeichneten Fassung.</li></ol> <p>Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist im Rahmen des § 11 Absatz 5 Satz 5 darauf abzustellen, ob der Antragsteller den Anforderungen des § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung nachgekommen ist.</p> <p>(6) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist in dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 anzugeben, ob die Teilnahme von gewerbsmäßigen Züchtern, Haltern oder Händlern nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a</p> |  |

| Paragraph | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern |
|-----------|--|--|
|           | <p>und b beabsichtigt ist. <del>§ 11 Absatz 8 ist ab dem 1. Februar 2014 anzuwenden.</del></p> <p>(6a) Das Bundesministerium berichtet bis zum 31. März 2023 dem zuständigen Fachausschuss des Deutschen Bundestages über den Stand der Entwicklung von Verfahren und Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei vor dem siebten Bebrütungstag.</p> <p>(6b) Auf Tiere, die bis zum ... [einsetzen: Angabe des Datums des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] an wechselnden Orten gehalten oder zur Schau gestellt werden, findet § 11 Absatz 4 keine Anwendung.</p> <p>(6c) § 11b Absatz 1b und Absatz 2 Nummer 2 sind ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes so-wieder Jahreszahl des fünfzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.</p> <p>(6d) § 11c Absatz 2 ist ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“</p> <p>(7) Vorbehaltlich des Satzes 3 und des Absatzes 8 sind die §§ 5, 6, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 11, 15, 16, 16a und 18 in der sich jeweils aus Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Schutz von Versuchstieren – vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 1828) ergebenden Fassung erst ab dem 1.</p> |  |

| Paragraph   | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern |
|---|--|--|
|   | <p>Dezember 2021 anzuwenden. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind die dort genannten am 25. Juni 2021 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sind abweichend von Satz 1 die dort genannten Vorschriften in der dort genannten Fassung zum Zweck des Erlasses von Rechtsverordnungen ab dem 26. Juni 2021 anzuwenden.</p> <p>(8) Im Falle von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,<br/>           1. deren Genehmigung vor dem 1. Dezember 2021 erteilt worden ist oder<br/>           2. deren Durchführung vor dem 1. Dezember 2021 nach den bis zu diesem Tag anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes angezeigt und von der zuständigen Behörde nicht beanstandet worden ist,<br/>           sind abweichend von den §§ 7 bis 10 bis zum 1. Dezember 2023 die bis zum 1. Dezember 2021 anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes weiter anzuwenden.</p> |  |
| § 21a<br>[Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der EU] |  |  |
| § 21b<br>[Verweisungen auf Vorschriften in                            |  |  |

| Paragraph  | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz   | Anmerkungen Verband der Landwirtschaftskammern  |
|--|--|---|
| Rechtsakten der EU]  |  |   |
| § 21c<br>[Gebühren und Auslagen für Zulassungen nach § 13a Abs. 2] |  |   |
| § 22<br>[Inkrafttreten]  |  |   |
| Artikel 2<br>Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz es | Es ist verboten, ein Säugetier, <b>ausgenommen Schafe und Ziegen</b> , das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben. | Eine exakte Abgrenzung der Trächtigkeitsdrittel ist, nicht zuletzt auch wegen der großen Rassenvielfalt, bei kleinen Wiederkäuern bisher nicht möglich. Es gibt keine sichere und für Halterinnen und Halter gleichermaßen leicht einsetzbare Diagnostik in diesem Bereich. Daher ist eine rechtssichere Beurteilung des exakten Trächtigkeitsstadiums weder für die Tierhalter noch für die kontrollierenden Behörden möglich und damit die Entscheidung, ob wirklich irrtümlich Tiere im letzten Trächtigkeitsdrittel zur Schlachtung gekommen sind. Wir empfehlen daher, den § 4 Satz 1 TierErzHaVerbG in seiner derzeit gültigen Fassung beizubehalten und die geplante Streichung der Wörter „ausgenommen sind Schafe und Ziegen“ nicht vorzunehmen. |